

Satzung des gemeinnützigen und rechtsfähigen Vereins „Kulturhaus Sylt“ (Fassung v. 17.06.2012)

Präambel

Mit der angestrebten Inbetriebnahme des Friesensaals Keitum zum Kultur- und Kreativhaus verfügt die Gemeinde Sylt über einen Veranstaltungssaal, der kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art (Konzerte, Theater, Kabarett, Kleinkunst, Lesungen etc.) in attraktivem Rahmen und auf jedem Niveau ermöglichen wird. Für das Spektrum lebendiger Kultur wie z.B. Musik/Tanz/Kleinkunst/Kabarett, die Literatur und die darstellenden Künste bedarf es einer insularen Interessenvertretung. Um diese Angebote zu bündeln, sowie Förderung und politische Unterstützung zuteil werden zu lassen, wurde am 14.07.2011 der gemeinnützige und rechtsfähige Verein **Kulturhaus Sylt** gegründet. Damit das Finanzamt den Verein als gemeinnützig anerkennt, muss die am 14.07.2011 beschlossene Satzung, insbesondere der dortige § 2 (Zweck des Vereins), geändert werden. Die Gründungsmitglieder sind sich deshalb einig, dass die Satzung nunmehr in der vorliegenden Fassung für den Verein Kulturhaus Sylt verbindlich sein soll. Der Verein versteht sich als Plattform für Künstler, Kulturschaffende und Kulturinteressierte auf Sylt. Einzelpersonen, Vereine, Organisationen, Institutionen und Firmen sind zur Mitarbeit eingeladen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Sylt und den örtlichen Vereinen auf der Insel an.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturhaus Sylt“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz: „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Sylt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins im Sinne der Präambel ist die **Förderung der Kunst und Kultur**, insbesondere durch Veranstaltungen im Friesensaal Keitum.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) eigene Kultur-, Musik-, Tanz- und Kreativveranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Film, Ausstellungen, Theater, Foren und Symposien sowie Vorträge, die der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Satzes 1 dieses Paragraphen dienen. Wegen der Bindung der vorstehenden Veranstaltungen an die Erreichung des Satzungszwecks (Förderung von Kunst und Kultur) ist also z.B. die Durchführung von allgemeinen Discoververanstaltungen als Musik- und Tanzveranstaltungen nicht vorgesehen.
- b) die Unterstützung von Nachwuchskünstlern aus allen Sparten
- c) das Bemühen öffentliche und private Gelder über Mitglieder, Spender und Sponsoren zu akquirieren und diese Geldmittel für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Vereins einzusetzen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Anbietern, Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen auf Sylt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) geändert worden ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein Sylter Bands“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr = Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Wochen vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss wird mit Zugang beim Mitglied wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragssatzung.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail-Nachricht einberufen. Dabei ist die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragssatzung)
 - d) die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Festlegung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
2. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.
8. Der vorzulegende Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern/innen zu überprüfen. Die Kassenprüfer/innen geben der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - bis zu vier BeisitzernDer Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Zur Vertretung des Vereins sind gerichtlich und außergerichtlich der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in berechtigt, und zwar je zwei von ihnen gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die aktive Erfüllung des Vereinszweckes
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.Der Vorstand führt in seinen Sitzungen, insbesondere über seine Beschlüsse, ein Protokoll.

§ 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und müssen mit der Tagesordnung inhaltlich bekannt gegeben werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des in § 2 genannten Zweckes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung unter einer Ladefrist von einem Monat ausschließlich mit diesem Ziel erfolgt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des in § 2 genannten Zweckes ist beschlossen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Sylt, den 28.08.2011

Kulturhaus Sylt e.V.
Gemeinnütziger Verein
VR 2570 FL
Eingetragen beim Amtsgericht Flensburg
Steuer-Nr. 15 291 76300 Finanzamt Flensburg
Am Tipkenhoog 14
25980 Sylt / Keitum